

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ausführung von Arbeiten und Lieferungen im Garten- und Landschaftsbau sowie in der Gartenpflege

---

## 0. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Arbeiten, die Weber & Partner Gartenunternehmen AG gegenüber dem Kunden erbringt. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen, namentlich auch die Anwendbarkeit der einschlägigen SIA-Normen, bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende AGB des Kunden gelten nur, falls sie vom Weber & Partner Gartenunternehmen AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

## 1. Werkvertrag

### 1.1. Angebot / Vertragsschluss

Das Angebot der Weber & Partner Gartenunternehmen AG bleibt während 30 Tagen nach Zustellung an den Kunden verbindlich. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Weber & Partner Gartenunternehmen AG als angenommen. Änderungen, Ergänzungen und Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Unternehmer. Mitarbeiter sind nicht zur Entgegennahme von solchen Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt. Hält sich der Kunde nicht an diese Vorgabe werden ihm diese Aufträge zu Regieansätzen in Rechnung gestellt.

### 1.2. Unterlagen/Urheberrecht

Sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der Weber & Partner Gartenunternehmen AG. Jede Verwendung, insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Weber & Partner Gartenunternehmen AG. Werden Projekt- und Planunterlagen, ohne Erteilung des Auftrags an die Weber & Partner Gartenunternehmen AG, von einem Dritten genutzt, schuldet der Kunde dem Weber & Partner Gartenunternehmen AG 10% der geplanten bzw. voraussichtlichen Auftragssumme.

### 1.3. Pflichten der Vertragspartner

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Weber & Partner Gartenunternehmen AG zur Herstellung eines Werkes und der Kunde zur Leistung einer Vergütung. Weber & Partner Gartenunternehmen AG und Kunde sind verpflichtet, den Vertrag gewissenhaft zu erfüllen.

#### 1.3.1. Pflichten der Weber & Partner Gartenunternehmen AG

Der Weber & Partner Gartenunternehmen AG verpflichtet sich zur Ausführung, der im Werkvertrag vereinbarten Leistungen. Wesentliche Schäden an bestehenden Vegetationsflächen, Pflanzen und Bauteilen, welche bei Arbeitsbeginn vorliegen oder während der Ausführung entstehen, sind dem Kunden unverzüglich zu melden.

#### 1.3.2. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- Der Kunde hat die notwendigen Genehmigungen einzuholen.
- Der Kunde stellt der Weber & Partner Gartenunternehmen AG sämtliche für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Unterlagen zur Verfügung oder beauftragt die Weber & Partner Gartenunternehmen AG gegen Entschädigung, diese Unterlagen zu beschaffen. Dazu gehören insbesondere die Lage- und Höhenangaben von bestehenden Leitungen und unterirdischen Bauteilen, sowie die Markierung der für die Ausführung notwendigen Hauptachsen, Grenzen und Nivellierungsfixpunkte.
- Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Bodenabklärungen auf eigene Kosten zu tätigen. Er hat der Weber & Partner Gartenunternehmen AG die erforderlichen Bodenangaben, insbesondere zu den Eigenschaften und zur Tragfähigkeit des Bodens, zu liefern.

## **2. Vergütungsregelungen**

### **2.1. Vergütung**

Aufwand- und Mengenangaben in der Offerte oder Auftragsbestätigung sind unverbindlich. Zusatzleistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Leistungen der Weber & Partner Gartenunternehmen AG werden nach Aufwand und/oder nach dem tatsächlichen Ausmass berechnet. Bei Daueraufträgen, die eine regelmässige Leistung zum Gegenstand haben (insb. Gartenpflege / Gartenunterhalt), hat die Weber & Partner Gartenunternehmen AG im Falle von generellen Kostensteigerungen, namentlich bei einem Anstieg der Lohn-, Lohnneben-, Material- und Rohstoffpreise sowie der Entsorgungskosten, das Recht, ihre Vergütung entsprechend anzupassen.

### **2.2. Vergütung bei ungünstigen Witterungsverhältnissen**

Falls ungünstige Witterungsverhältnisse (wie Regen, Schnee, Schneefall, Eisbildung oder Frost) Sondermassnahmen, namentlich zum Schutz bereits ausgeführter, aber nicht abgenommener Werkteile oder zur Weiterführung der Arbeiten, erfordern, hat die Weber & Partner Gartenunternehmen AG wegen der daraus erwachsenden Mehraufwendungen Anspruch auf eine Vergütung für die zusätzlichen Leistungen.

### **2.3. Vergütung bei zufälligem Untergang des Werkes**

Geht das Werk vor seiner Abnahme durch Zufall zugrunde (also ohne Verschulden einer Vertragspartei oder deren Hilfspersonen), so hat die Weber & Partner Gartenunternehmen AG in jedem Fall Anspruch auf die volle Vergütung für die von ihr vor dem Untergang erbrachten Leistungen.

## **3. Auftragsausführung**

### **3.1. Voraussetzungen der Ausführung**

Zur Ausführung der Leistung ist die Weber & Partner Gartenunternehmen AG erst nach Erfüllung und Aufrechterhaltung aller nötigen Voraussetzungen, namentlich in baulicher, technischer und rechtlicher Hinsicht, durch den Kunden verpflichtet.

### **3.2. Fristen**

Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte.

### **3.3. Werkstoffe**

Schreibt der Kunde bestimmte Werkstoffe (Materialien, Fabrikate, Pflanzen usw.) und/oder Lieferanten vor, so trifft die Weber & Partner Gartenunternehmen AG hinsichtlich dieser Weisungen keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht, und es entfällt eine Mängelhaftung der Weber & Partner Gartenunternehmen AG für Werkmängel, die eine Folge der vorgeschriebenen Werkstoffe und/oder Lieferanten sind.

### **3.4. Muster**

Die Weber & Partner Gartenunternehmen AG liefert dem Kunden auf sein Verlangen Muster der Werkstoffe. Diese sind der Weber & Partner Gartenunternehmen AG vom Kunden grundsätzlich zu vergüten. Bei Naturprodukten (z.B. Naturstein, Pflanzen) sind naturgegebene Abweichungen von Mustern möglich und können nicht als Mangel geltend gemacht werden.

### **3.5. Unterakkordanten**

Die Weber & Partner Gartenunternehmen AG ist berechtigt, Arbeiten durch Unterakkordanten ausführen zu lassen. Falls der Kunde die Ausführung durch einen Unterakkordanten vorschreibt, so trifft die Weber & Partner Gartenunternehmen AG hinsichtlich dieser Weisung keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht, und es entfällt eine Mängelhaftung der Weber & Partner Gartenunternehmen AG für Mängel, die der vorgeschriebene Unterakkordant verursacht hat.

#### **4. Abnahme des Werkes und Mängelhaftung**

##### **4.1. Abnahme/Mängelrüge**

Das fertiggestellte Werk ist mit der Abnahme abgeliefert und geht in die Obhut des Kunden über. Die Weber & Partner Gartenunternehmen AG zeigt dem Kunden die Fertigstellung des Werkes an. Sofern dies nicht erfolgt, gilt die Zustellung der Rechnung beim Kunden als Anzeige der Fertigstellung. Wird das Werk vom Kunden in Gebrauch gesetzt, gilt es ebenfalls als abgenommen. Die Abnahme wird vom Kunden und der Weber & Partner Gartenunternehmen AG gemeinsam durchgeführt, kann aber auch stillschweigend erfolgen, wenn keine Prüfung verlangt wird oder der Kunde die Mitwirkung unterlässt. Gewährleistungs- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen mit der Abnahme zu laufen. Bepflanzungen, Rasen- und Wiesenflächen stellen einen separaten Werkteil dar und können separat abgenommen werden. Ohne Pflegeauftrag bis zur Abnahme erfolgt diese bei Bepflanzungen innert Wochenfrist nach der Fertigstellung, bei Rasen- und Wiesenflächen innert Wochenfrist nach dem ersten Schnitt. Der Kunde hat das Werk unverzüglich zu prüfen. Mängelrügen sind innert 60 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich bei der Weber & Partner Gartenunternehmen AG zu rügen. Die Pflicht des Kunden zur Bezahlung der Rechnung der Weber & Partner Gartenunternehmen AG bleibt von der Mängelrüge unberührt. Die Rechnung muss in jedem Fall innert der Zahlungsfrist bezahlt werden.

##### **4.2. Mängelhaftung**

Die Weber & Partner Gartenunternehmen AG leistet Gewähr, dass die ausdrücklich im Vertrag vereinbarten Leistungen sach- und fachgerecht ausgeführt wurden. Die Gewährleistung für das Anwachsen von Ansaaten und Bepflanzungen übernimmt die Weber & Partner Gartenunternehmen AG nur, falls sie zusätzlich für die Pflege der Ansaaten und Bepflanzungen für mindestens eine Vegetationsperiode (mind. 1 Jahr) beauftragt wurde.

Im Falle eines Werkmangels kann der Kunde nach Wahl der Weber & Partner Gartenunternehmen AG Nachbesserung oder Minderung geltend machen. Die Weber & Partner Gartenunternehmen AG haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Von der Haftung ausgeschlossen sind namentlich:

- Mängel durch Elementarereignisse;
- Setzungen bei Aufschüttungen, die nicht oder nur teilweise durch die Weber & Partner Gartenunternehmen AG ausgeführt wurden;
- Mängel an bauseits gelieferten oder/und gesetzten Pflanzen;
- Mängel, die durch Drittpersonen oder Tiere herbeigeführt werden;
- Schädlings- oder Krankheitsbefall bei Pflanzen;
- Auftreten von invasiven Neophyten;
- Auftreten von Fingerhirse, Blacke, Hahnenfuss und Wurzelunkräuter bei Neuansaaten;
- Mängel an Pflanzen durch belastete oder untaugliche Böden, die nicht der Weber & Partner Gartenunternehmen AG geliefert wurden;
- Mängel aufgrund eines Untergrunds, der insbesondere nicht über die erforderlichen Eigenschaften und die nötige Tragfähigkeit verfügt;
- Der Eintrag von Flugsamen;
- Nachteilige Folgen von unzweckmässigen Anordnungen, auf die der Kunde trotz Abmahnung bestanden hat.

**Weber & Partner  
Gartenunternehmung AG**

Büelstrasse 14  
CH-6340 Baar

Telefon 041 743 20 80  
info@gartenbau-weber.ch

[www.gartenbau-weber.ch](http://www.gartenbau-weber.ch)